

GR_GERICHTE U 2008 45 vom 2. Juni 2008

GR Gerichte, 2008-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_45

FR: GR_GERICHTE U 2008 45 du 2 juin 2008

IT: GR_GERICHTE U 2008 45 del 2 giugno 2008

Erwägungen

E. 1

a) Am 2. November 2007 parkierte ... seinen Audi mit den Kontrollschildern GR ... auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz auf dem Dorfplatz von ... Gemäss eigener Aussage warf er wiederholt Münzgeld in den Parkautomaten, um ein Parkticket zu lösen. Der Automat hatte aber weder die eingeworfenen 10- noch 20-Rappenstücke angenommen, weshalb er dann weitere Versuche, ein Parkticket zu lösen, unterliess. Am selben Tag, um 22:14 Uhr, führte die Gemeindepolizei ... beim betreffenden Parkplatz eine Kontrolle durch. Dabei brachte sie am Personenwagen mit den Kontrollschildern GR ... einen Ordnungsbussenzettel mit Bedenkfrist wegen Nichtanbringens des Parkzettels gemäss Ziff. 202.2. Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 741.031) an. b) Am 17. Januar 2008 stellte die Gemeinde ... einen Verzeigungsvorhalt betreffend die Ordnungsbusse zu mit dem Hinweis, dass er die Busse innerhalb von 30 Tagen ab Versand des Vorhaltes zu bezahlen habe, andernfalls das ordentliche Verfahren eingeleitet werde, wobei Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 40.00 entstehen würden. c) Mit Bussverfügung vom 20. März 2008 teilte die Gemeinde ... mit, dass sie sich gezwungen sehe, das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, da die Zahlung des geforderten Betrages von Fr. 40.00 nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen eingegangen sei. In der aufgeführten Rechtsmittelbelehrung wurde auf die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen seit Mitteilung hingewiesen.

E. 2

Am 25. April 2008 erhob ... Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Darin führte er aus, dass er die Bussverfügung der Gemeinde ... erst am 25. März 2008 erhalten habe. Die Beschwerdefrist sei deshalb mit seiner Eingabe vom 25. April 2008 gewahrt. Am fraglichen Abend habe er sein Auto auf einem Parkplatz beim Dorfplatz ... parkiert und mehrmals vergeblich versucht, sein Münzgeld in den Parkautomaten zu lassen. Dieser habe jedoch die Annahme jeglichen Münzgeldes verweigert, weshalb er sein Auto in der Folge auf dem Parkplatz stehen gelassen habe, ohne dafür ein Ticket zu lösen. Am folgenden Tag sei dann auch ein Zettel mit der Aufschrift „defekt“ am Parkautomaten angebracht gewesen. Dass die Bezahlung unterblieben sei, habe nicht an seinem Willen, sondern am defekten Automaten gelegen. Ferner habe er eine Zeugin, die den Vorfall bestätigen könnte. Da er nicht einsehe, weshalb er diese Busse bezahlen sollte, sei die Beschwerde gutzuheissen und die Bussenverfügung der Gemeinde aufzuheben.

E. 3

a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf dem gebührenpflichtigen Parkfeld abgestellt hat, ohne die entsprechende Parkgebühr zu entrichten. Somit erfüllte er grundsätzlich den Tatbestand von Ziff. 202.2 von Anhang 1

OBV, wonach mit Fr. 40.00 gebüsst wird, wer den Parkzettel nicht oder nicht sichtbar unter der Frontscheibe anbringt. b) Der Beschwerdeführer macht geltend, es habe beim Ticketautomaten ein Defekt vorgelegen, der es ihm verunmöglichte, die Parkgebühr zu bezahlen. Er habe zwar versucht, den Automaten mit Münzgeld zu bedienen, dieser habe jedoch die Annahme der Münzen verweigert. Zudem habe er eine Zeugin, die das Geschehen bestätigen könne. Am nächsten Tag sei der Ticketautomat mit der Anschrift „defekt“ versehen gewesen. Seitens der Gemeinde wird vorgebracht, dass die Parkautomaten von den zuständigen Kontrolleuren vor Ausstellung der Bussen auf ihre Funktionstauglichkeit überprüft würden. Da im vorliegenden Fall eine Busse angebracht worden sei, könne davon ausgegangen werden, dass der Automat keinen Defekt aufgewiesen habe. c) Es stellt sich nun die Frage, ob die Parkuhr im Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer sein Fahrzeug abstellte, tatsächlich funktionsuntauglich war und wenn ja, wer das betreffende Risiko einer defekten Parkuhr zu tragen hat. Stellt eine Gemeinde Parkmöglichkeiten gegen Gebühr zur Verfügung, hat sie die Pflicht, die Nutzbarkeit der Parkfelder zu gewährleisten. So muss u.a. für die benutzenden Personen die Möglichkeit bestehen, dass sie die dafür vorgesehene Gebühr entrichten können (VGU U 05 10). Dieser Pflicht der Gemeinde steht jedoch die Verantwortlichkeit des Lenkers für die Bezahlung der Parkgebühr gegenüber, die uneingeschränkt gilt (vgl. René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Aufl., Bern 2002, S. 371). Gemäss dieser Vorschrift hat der das Parkfeld benützende Fahrzeuglenker die Pflicht, bei Vorliegen einer defekten Parkuhr, ein anderes Parkfeld mit einer funktionierenden Parkuhr zu suchen und sein Fahrzeug dort abzustellen. Im vorliegenden Fall spielt es somit grundsätzlich keine Rolle, ob die Parkuhr defekt war oder nicht. Relevant ist einzig, dass

der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkfeld abgestellt hatte, ohne dafür eine Gebühr zu zahlen und somit den Tatbestand von Ziff. 202.2 von Anhang 1 OBV erfüllte. Aufgrund voranstehender Ausführungen gilt festzuhalten, dass es im vorliegenden Fall ausschliesslich im Ermessen der Gemeinde gestanden hätte, von einer Busse abzusehen. Da es der Beschwerdeführer aber zum einen unterlassen hatte, an seinem Fahrzeug ein Vermerk anzubringen, der auf die defekte Parkuhr hingewiesen hätte, zum andern auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, die Gemeinde am folgenden Tag über den Defekt zu orientieren, kann von dieser nicht verlangt werden, die erteilte Busse als gegenstandslos zu erachten. d) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Situation der Beschwerdeführer das Risiko des Nichtbezahlens der Parkgebühr aufgrund der defekten Parkuhr zu tragen hat und die von der Gemeinde ausgesprochene Busse von Fr. 40.00 samt Verfahrenskosten von Fr. 40.00 zu Recht erfolgt ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang werden die Kosten des Gerichtsverfahrens dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 73 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.